

## Abgabenrecht

LVwG 61.37-3831/2024 vom 21.05.2025:

### Rechtssatz 1

Den Erläuterungen zum Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz (Schriftlicher Bericht XVIII. Gesetzgebungsperiode, EZ/OZ167/8) ist zu entnehmen, dass der Begriff „Wohnung“ iSd § 3 Abs 4 StZWAG als Gesamtheit von einzelnen oder zusammenliegenden Räumen, die baulich in sich abgeschlossen und zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen, zu verstehen ist. Nicht als Wohnungen gelten Zimmer oder Wohneinheiten in Heimen oder Beherbergungsbetrieben sowie z.B. Wohnwägen oder Schrebergartenhütten. Des Weiteren muss es sich um Wohnraum handeln, der von seiner Ausstattung einen Aufenthalt zum Wohnen oder Schlafen grundsätzlich ermöglicht. Eine Untergrenze an Primitivität darf nicht unterschritten werden. Sie muss aber auch nicht standesgemäß sein - eine einfache Ausstattung genügt. Leerstehende (unmöblierte) Wohnungen erfüllen die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht. Für die Erhebung einer Abgabe auf leerstehenden Wohnraum würde die finanzausgleichsrechtliche Ermächtigung des § 16 Abs 1 Z 4 FAG 2017 auch nicht reichen.

### Rechtssatz 2

Unter einer Wohnung iSd § 3 Abs 4 StZWAG sind Räumlichkeiten zu verstehen, die nach der Verkehrsauffassung zum Wohnen geeignet sind, also ohne wesentliche Änderung jederzeit zum Wohnen benützt werden können und ihrem Inhaber nach Größe und Ausstattung ein dessen Verhältnissen entsprechendes Heim bieten (vgl. VwGH vom 26.11.1991, 91/14/0041, VwGH vom 24.01.1996, 95/13/0150, VwGH vom 03.11.2005, 2002/15/0102, VwGH vom 23.02.2010, 2007/15/0292, VwGH vom 04.09.2014, 2011/15/0133). Die Wohnung muss nicht „standesgemäß“ sein (vgl. VwGH vom 28.02.1973, 1356/72, VwGH vom 03.11.2005, 2002/15/0102). Damit Räumlichkeiten nach der Verkehrsauffassung als Wohnung geeignet sind, müssen sie so ausgestattet sein, dass sie es erlauben, sich nicht nur ganz kurzfristig dort

aufzuhalten. Die Möglichkeit zum Schlafen, zur Körperpflege, zur Zubereitung von Essen und zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände muss gewährleistet sein (vgl. BFG vom 24.04.2015, RV/2100743/2014). An Zweitwohnsitze (Ferienhäuser u.ä.) sind geringere Anforderungen zu stellen (vgl. VwGH vom 29.11.1969, 1281/65).

### **Rechtssatz 3**

Da § 3 Abs 3 StZWAG den gleichen Wortlaut wie § 26 Abs 1 BAO aufweist, kann auf die ergangene Rechtsprechung zu § 26 Abs 1 BAO verwiesen werden.

### **Rechtssatz 4**

Der Ausdruck eine Wohnung „innezuhaben“ bedeutet, über diese Wohnung tatsächlich oder rechtlich verfügen zu können, sie also jederzeit für den eigenen Wohnbedarf benützen zu können (vgl. VwGH vom 16.09.1992, 90/13/0299; VwGH vom 03.07.2003, 99/15/0104; VwGH vom 09.11.2004, 99/15/0008; VwGH vom 07.09.2006, 2004/16/0001; VwGH vom 23.02.2010, 2007/15/0292). Als Rechtgründe für die Innehabung kommen vor allem Eigentum, Wohnungseigentum, Miete, Untermiete, Wohnungsrecht (§ 521 ABGB), familienrechtliche Ansprüche in Betracht, wobei eine bestimmte rechtsgeschäftliche Form nicht nötig ist (vgl. VwGH vom 24.01.1996, 95/13/010). Die Ab- und Anmeldung im Zentralen Melderegister ist nicht entscheidend (vgl. VwGH vom 26.11.1991, 91/14/0041; VwGH vom 24.01.1996, 95/13/0150; VwGH vom 03.07.2003, 99/15/0104). Die Wohnung muss nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen bilden. Eine ununterbrochene tatsächliche Benützung ist nicht nötig. Da ein Mensch mehrere Wohnungen innehaben kann, sind gleichzeitig auch mehrere Wohnsitze möglich (vgl. VwGH 03.07.2003; 99/15/0104). Es ist nicht entscheidend, in welchem zeitlichen Ausmaß eine Wohnung tatsächlich genutzt wird. Eine bestimmte Mindestanzahl von jährlichen Nächtigungen ist nicht Voraussetzung dafür, eine Wohnung als Wohnsitz iSd § 26 Abs 1 BAO zu qualifizieren (vgl. VwGH vom 05.03.2020, Ra 2019/15/0145). Entscheidend ist allein, ob objektiv erkennbare Umstände dafürsprechen, dass der Abgabepflichtige die Wohnung für Zwecke des eigenen Wohnsitzes beibehält.

### LVwG 61.37-4163/2024 vom 05.06.2025

Die Selbstberechnung iSd § 201 Abs 1 BAO ist „nicht richtig“, wenn sie objektiv rechtswidrig ist. Eine solche objektive Rechtswidrigkeit kann etwa Folge einer unrichtigen Rechtsauffassung sein (vgl. *Ritz*, BAO<sup>6</sup> § 201 Rz 8).

LVwG 26.12-4397/2024 vom 21.01.2025:

Sowohl das Vorliegen eines gefälschten Gesellenbriefes zum Nachweis der beruflichen Qualifikation als Fachkraft in einem Mangelberuf im Verfahren zur Erlangung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 8 Abs 1 Z 1 iVm § 41 NAG, als auch die beabsichtigte Verwendung eines gefälschten Führerscheines, widerstreitet massiv dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 11 Abs 2 Z 1 NAG. Ein derartiges Vorgehen gefährdet die öffentliche Ordnung und Sicherheit gemäß § 11 Abs 4 Z 1 NAG, weil im Rechtsverkehr verwendete gefälschte Unterlagen die Rechtssicherheit beeinträchtigen.

LVwG 30.16-4310/2024 vom 12.02.2025:

### **Rechtssatz 1**

Die Rasse eines Hundes ist kein wesentliches Tatbestandsmerkmal des § 3b Abs 4 StLSG.

### **Rechtssatz 2**

Die Ausnahme des § 3b Abs 6 StLSG kommt nur zum Tragen, wenn und solange eine bestimmungsgemäße Verwendung als Jagd- bzw. Therapiehund stattfindet.

LVwG 47.5-3910/2024 vom 21.11.2024:

In § 5 Abs. 5 Z 3 StSUG wird ausgeführt, dass ein Vermögen weder angerechnet noch verwertet werden darf, soweit es das Sechsfache des Höchstsatzes gemäß § 8 Abs. 3 Z 1 leg. cit. nicht übersteigt. Aus der Formulierung dieser gesetzlichen Bestimmung geht ganz klar hervor, dass nur jener Teil des Vermögens zur Leistungsberechnung herangezogen werden darf, der das Schonvermögen übersteigt. Die Behörde unterliegt einem Rechtsirrtum, wenn sie ein Vermögen zur Gänze zur Leistungsberechnung heranzieht, sobald dieses auch nur geringfügig über der Schonvermögensgrenze liegt, und dadurch das gesetzlich garantierte Schonvermögen nicht mehr vollständig verbleibt. Das Schonvermögen hat der Bedarfsgemeinschaft jedenfalls zu verbleiben.

LVwG 70.36-1060/2024 vom 15.05.2024:

Nach Ansicht des VwGH besteht ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach Anträge im Verwaltungsverfahren grundsätzlich nur pro futuro wirken. Soll ein Antrag (z.B. auf Sozialhilfe) hingegen auch auf einen Sachverhalt wirken, der in der Vergangenheit verwirklicht wurde, so muss dafür eine ausdrückliche Rechtsgrundlage vorhanden sein (*Hengstschläger/Leeb*, AVG (2. Ausgabe 2014) § 13 Rz 5 (Stand 01.01.2014, rdb.at). Eine entsprechende Bestimmung ist im StBHG nicht enthalten. Der Antrag auf Lebensunterhalt gemäß § 9 StBHG wirkt daher nicht rückwirkend, sondern entfaltet nur pro futuro Wirkung.

LVwG 70.36-2873/2021 vom 10.07.2023:

Hilfsmittel iSd § 6 Abs 7 StBHG müssen nicht zwingend materiell sein. Die Schulung einer sehbeeinträchtigten Person für einen PC, der für die Abwicklung eines Großteils der alltäglichen Erledigungen benutzt wird bzw. dafür notwendig ist und die dazu befähigt, das Gerät umfassender zu nutzen, wodurch die Selbstständigkeit gefördert wird, entspricht dem individuellen Hilfebedarf – insbesondere da ohne die Schulung nur ein eingeschränkter PC-Zugang besteht – und kann unter § 6 Abs 7 leg cit subsumiert werden, da es sich zweifellos um die Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten handelt.

LVwG 70.35-2171/2023 vom 09.11.2023:

Der 10%ige Eigenanteil für die Kosten des Familienentlastungsdienstes gemäß § 22 Abs 2 StBHG ist als behinderungsbedingter Mehrbedarf ein derartiger Ausnahmefall und haben grundsätzlich beide Elternteile im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtung für einen behinderungsbedingten Mehraufwand wie den 10%igen Eigenanteil aufzukommen. Die Prüfung eines Härtefalles ist nicht erforderlich, da ein Härtefall gemäß § 22 Abs 4 StBHG nur dann vorliegt, wenn der Mensch mit Behinderung selbst durch die Bezahlung von Selbstbehalten in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde. Die unterhaltsverpflichteten Eltern sind von dieser Bestimmung nicht umfasst, wodurch die Bestimmungen hinsichtlich Härtefall für sie nicht zum Tragen kommen.

LVwG 70.31-3622/2024 vom 31.10.2024:

### **Rechtssatz 1**

Im Rahmen der Antragstellung auf Gewährung der Leistung „§ 16 StBHG Tagesbegleitung und Förderung“ hat die Partei eine „erhöhte Mitwirkungspflicht“ (vgl. VwGH 18.12.2002, 2002/18/0279; 27.01.2011, 2008/09/0189; 29.01.2014, 2013/12/0005), weil die belangte Behörde sich nicht über die persönliche Sphäre der Partei zugehörigen Umstand amtswegig Kenntnis verschaffen kann. Dh, die Mitwirkungspflicht der Partei ist gerade dort von Bedeutung, wo ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann, weil die Behörde außerstande ist, sich die Kenntnis von ausschließlich in der Sphäre der Partei liegenden Umständen von Amts wegen zu beschaffen.

### **Rechtssatz 2**

Wird im Rahmen der Ermittlungshandlungen aufgrund des Antrages auf Gewährung der Leistung „§ 16 StBHG Tagesbegleitung und Förderung“ die Partei aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen und unterlässt sie die gehörige Mitwirkung an der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts, obwohl ihr dazu im Rahmen der Gewährung des Parteiengehörs Gelegenheit gegeben und sie über die Folgen ihrer Unterlassung gemäß § 13a AVG belehrt wurde, kann die belangte Behörde rechtmäßig den Antrag abweisen.

LVwG 70.10-2704/2021 vom 15.07.2022:

Die Leistung „Persönliches Budget“ gemäß § 22a StBHG ist nicht unabhängig von der Diagnose zu gewähren. Die Diagnose ist zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs und somit zur Feststellung der Art und Form der Hilfeleistung unerlässlich und auch bereits im Hinblick auf die in § 1a leg cit erforderliche Feststellung des Vorliegens einer chronischen Erkrankung, deren Krankheitsverlauf noch beeinflussbar ist, zur grundlegenden Beurteilung des Vorliegens der Anspruchsberechtigung im Sinne des StBHG entscheidungsrelevant.

LVwG 47.5-1248/2024 vom 10.07.2024:

Mit LGBI Nr. 88/2023 vom 31.08.2023 ist eine neue gesetzliche Bestimmung dahingehend in Kraft getreten, dass Pflegepersonen, die ein Pflegekind im Rahmen der

vollen Erziehung aufnehmen, jährlich eine Sonderbedarfspauschale iHv € 900,00 von Amts wegen gebührt. Zusätzlich gebührt Pflegepersonen auf Antrag im Einzelfall ein Beitrag für zusätzlichen Sonderbedarf, sofern die Sonderbedarfspauschale bereits verbraucht wurde, wobei dem Antrag ein Nachweis der verbrauchten Sonderpauschale beizulegen ist. Bei der Gewährung der Sonderpauschale gemäß § 34 Abs 2 StKJHG handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern haben Pflegepersonen, die ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung betreuen, einen Rechtsanspruch auf die Sonderbedarfspauschale gemäß § 34 Abs 2 Z 1 StKJHG sowie auf zusätzlichen Sonderbedarf gemäß § 34 Abs 2 Z 2 StKJHG, sofern die Sonderbedarfspauschale bereits verbraucht wurde, und zwar unabhängig davon, ob ein minderjähriges Pflegekind betreut wird oder die Betreuung des Pflegekindes als Hilfe für junge Erwachsene in Form einer Ermessensentscheidung der Behörde gewährt wurde. Eine Ausnahmeregelung dahingehend, dass dieser Rechtsanspruch für Pflegepersonen, die junge Erwachsene betreuen, keine Geltung entfalte, enthält das Gesetz nicht.

#### LVwG 70.5-2147/2023 vom 24.10.2023:

Der Begriff „notwendigerweise anfallende Fahrtkosten“ gemäß § 7 Abs 2 StBHG beinhaltet nicht die Kosten, die den Eltern von Kindergartenkindern für den Transport ihres Kindes mit dem privaten PKW entstehen. Durch die gemäß § 31 Abs 1 StKBGG bestehende gesetzliche Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder – unabhängig davon, ob diese eine Behinderung aufweisen oder nicht – in die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen bzw. von dort abzuholen, konnte von „notwendigerweise anfallenden Fahrtkosten“ nur dann gesprochen werden, wenn zB durch die Behinderung eines Kindes Kosten über das verpflichtende „normale Bringen und Abholen“ hinaus entstehen würden, wie zB, wenn ein Transport nur mit einem Spezialfahrzeug möglich wäre und hierfür Kosten entstehen würden. Gegenteiliges würde auch dem Ziel des StBHG, Menschen mit Behinderung zu unterstützen, damit sie an der Gesellschaft in gleicher Weise wie Menschen ohne Behinderung teilhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können, widersprechen. Die Verpflichtung der Eltern, dafür zu sorgen, dass ihr behindertes Kind in den Kindergarten gebracht bzw. von dort wieder abgeholt wird, widerspricht hingegen diesem Grundsatz nicht, zumal auch Eltern von nicht behinderten Kindern diese Verpflichtung auferlegt ist und hier keine Benachteiligung durch die Behinderung des Kindes vorliegt. Durch das Bringen und Abholen des behinderten Kindes mit dem privaten PKW entstehen daher keine „notwendigerweise anfallenden Fahrtkosten“ iSd § 7 Abs 2 StBHG.

LVwG 70.5-65/2023 vom 20.06.2023:

§ 1a StBHG definiert in den Abs 1 und 4 wann ein Mensch als behindert im Sinne dieses Gesetzes gilt und ist in § 1a Abs 5 leg cit ausdrücklich festgehalten, dass Personen, bei denen eine derartige Beeinträchtigung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft in absehbarer Zeit eintreten wird, insbesondere Kleinkinder, Menschen mit Behinderung gleichgestellt sind. Daraus folgt, dass ein Kind, das durch eine Sprachentwicklungsverzögerung von Behinderung nach dem StBHG bedroht und durch diese Beeinträchtigung auch an der Teilhabe an der Gesellschaft benachteiligt ist, die Voraussetzungen des § 1a leg cit erfüllen kann.

LVwG 70.5-648/2024 vom 27.06.2024:

Den Bestimmungen gemäß § 1a, § 3 Z 2 und § 6 StBHG iVm § 3 Z 2 und § 5 LEVO-StBHG ist nicht zu entnehmen, dass ein Gegenstand, der von der ÖGK als Pflegehilfsmittel eingeordnet wird, auch im Rahmen der Behindertenhilfe ausschließlich als Pflegehilfsmittel und damit nicht als Hilfsmittel iSd StBHG zu betrachten ist. Bei Hilfsmittel ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit diese dem individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung entsprechen. Aus dem Gesetz geht nicht hervor, dass ein Hilfsmittel iSd § 6 StBHG nicht auch gleichzeitig ein Pflegehilfsmittel (Krankenbett) darstellen darf, um als Hilfsmittel zu gelten. Ein solches soll die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperfunktionen übernehmen bzw. die mit einer Verstümmelung, Verunstaltung oder einem Gebrechen verbundenen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen mildern oder beseitigen (§ 154 Abs 1 letzter Satz ASVG).

LVwG 70.5-2750/2023 vom 24.10.2023:

Bei unterhaltsberechtigten Menschen mit Behinderung ist der 10%ige Selbstbehalt gemäß § 22 Abs 2 StBHG immer von den unterhaltsverpflichteten Angehörigen zu leisten, ohne dass hier die Möglichkeit einer Nachsicht gemäß § 22 Abs 3 StBHG gegeben ist. Eine Verringerung bzw. Erlassung des Selbstbehaltes in Härtefällen ist gemäß § 22 Abs 4 StBHG nur dann vorgesehen, wenn der Mensch mit Behinderung den Selbstbehalt selbst zu tragen hat und durch dessen Bezahlung in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde.

### **Rechtssatz 1**

Weder aus § 3 Z 2 iVm § 6 StBHG und § 3 Z 2 iVm § 5 LEVO-StBHG noch aus den Materialien ergibt sich Näheres zur Bestimmung der Begriffe „Körperersatzstücke“, „orthopädischer Behelf“ oder „andere Hilfsmittel“, weshalb diese Lücke im Rahmen der Auslegung bzw. Analogie zu schließen ist.

### **Rechtssatz 2**

§ 1 StBHG ist als allgemeiner Rahmen zu betrachten, wonach es das Ziel dieses Gesetzes ist, Menschen mit Behinderung zu unterstützen, damit sie an der Gesellschaft in gleicher Weise wie Menschen ohne Behinderung teilhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können. Gemäß § 2 Abs 2 StBHG hat der Mensch mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf die seinem individuellen Hilfebedarf entsprechende Art der Hilfeleistung. Demgemäß ist Anknüpfungspunkt für die Auslegung der Begriffe „Körperersatzstücke“, „orthopädischer Behelf“ oder „andere Hilfsmittel“ gemäß § 3 Z 2 iVm § 6 StBHG und § 3 Z 2 iVm § 5 LEVO-StBHG die individuelle Behinderung des jeweiligen Antragstellers, aus der sich der jeweilige individuelle Hilfebedarf ergibt. Es muss somit bei Hilfsmittel im Einzelfall geprüft werden, ob dieses den Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt, an der Gesellschaft in gleicher Weise wie Menschen ohne Behinderung teilzuhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können und somit seinem individuellen Hilfebedarf entspricht. Um diese Prüfung durchführen zu können, ist – wie aus § 1 StBHG abgeleitet werden kann – der Mensch ohne Behinderung gegenüberzustellen, um daraus resultierend feststellen zu können, was konkret benötigt wird, um diesen Unterschied auszugleichen.

### **Rechtssatz 3**

Für die Auslegung der Begriffe „Körperersatzstücke“, „orthopädischer Behelf“ oder „andere Hilfsmittel“ gemäß § 3 Z 2 iVm § 6 StBHG und § 3 Z 2 iVm § 5 LEVO-StBHG kann analog § 154 Abs 1 letzter Satz ASVG herangezogen werden: demnach sind als Hilfsmittel solche Gegenstände oder Vorrichtungen anzusehen, die geeignet sind, a) die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperfunktionen zu übernehmen oder b) die mit einer Verstümmelung, Verunstaltung oder einem Gebrechen verbundene körperliche oder psychische Beeinträchtigung zu mildern oder zu beseitigen.

### **Rechtssatz 4**

Der Begriff „andere Hilfsmittel“ gemäß § 3 Z 2 iVm § 6 StBHG ist nicht auf materielle Gegenstände oder Vorrichtungen beschränkt, sondern sehr weit auszulegen. Dies kann auch daraus abgeleitet werden, dass gemäß § 6 Abs 7 StBHG diesem Begriff

auch Mobilitäts- und Orientierungstrainings für sinnesbeeinträchtigte Menschen zugeordnet werden. Eine Differenzierung dahingehend, dass immaterielle Hilfsmittel lediglich sinnesbeeinträchtigten Menschen, nicht jedoch Menschen mit anderen Beeinträchtigungen, die ein Training benötigen, um an der Gesellschaft in gleicher Weise wie Menschen ohne Behinderung teilhaben zu können, zu gewähren sind, würde dem Grundsatz des StBHG nicht gerecht werden.

### **Rechtssatz 5**

Für den Hilfsmittelbegriff des § 6 StBHG ist zentral, dass damit fehlende oder unzulängliche Körperfunktionen ersetzt werden und somit körperliche Unzulänglichkeiten, Beeinträchtigungen oder Einschränkungen eines Menschen mit Behinderung ausgeglichen werden.

LVwG 70.2-3323/2023 vom 17.06.2024:

Vom Hilfsmittel gemäß § 6 StBHG ist das bloße Pflegehilfsmittel zu unterscheiden, welches fehlende oder unzulängliche Körperfunktionen nicht ersetzt, sondern nur die Pflege des Menschen mit Behinderung erleichtert. Die Hilfsmittelleigenschaft geht jedoch nicht verloren, wenn durch das Hilfsmittel das Pflegepersonal in die Lage versetzt wird, die notwendige Pflege leichter auszuführen. Es hat naturgemäß jedes Hilfsmittel, welches eine körperliche Behinderung ausgleicht, in der Regel auch die Wirkung einer Pflegeerleichterung. Ein Dusch-WC, das nicht ausschließlich oder zumindest vorrangig der Erleichterung der Pflege durch die Pflegeperson dient, sondern vorrangig die Behinderung ausgleicht bzw. die mit einem bestehenden Gebrechen verbundenen Beeinträchtigungen mildert, kann ein Hilfsmittel iSd § 6 leg cit sein.

## **Verkehrsrecht**

LVwG 42.15-4579/2024 vom 07.03.2025:

Aus § 24 Abs 3 Z 3 FSG folgt, dass bei einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO zusätzlich und somit kumulativ die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen ist. Daraus folgt bereits aus dem Gesetzeswortlaut, dass die Vorlage beider Unterlagen kumulativ („sowie“) und verpflichtend („ist“) aufzutragen ist, weshalb weder der

belangten Behörde noch dem Verwaltungsgericht hinsichtlich dieser begleitenden Maßnahmen ein Ermessensspielraum zukommt.

## Wirtschaftsrecht

LVwG 41.25-1043/2025 vom 24.03.2025:

Parteien können gemäß § 9 Abs 1 ZustG andere natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften gegenüber der Behörde zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen, jedoch muss die Bevollmächtigung im jeweiligen Verfahren geltend gemacht werden. Eine der Behörde vor Anhängigmachen des Verfahrens übermittelte Vollmachtsurkunde, welche die in Rede stehende Antragstellung grundsätzlich auch erfasst, ist behördenseitig nur in dem Verfahren zu beachten, in dem darauf hingewiesen oder Bezug genommen wird (vgl. z.B. VwGH am 31.08.2000, 98/16/0310, VwGH am 19.12.2001, 2001/13/0135, VwGH am 16.12.2003, 2001/15/0026).

LVwG 30.25-1206/2025 vom 03.04.2025:

### **Rechtssatz 1**

Beim Tatvorwurf der unbefugten Gewerbeausübung gemäß § 366 Abs 1 Z 1 GewO handelt es sich um ein Begehungsdelikt, wobei der Tatort eines Begehungsdeliktes jener Ort ist, an dem die verpönte Handlung gesetzt wurde (§ 27 VStG). Wird die Ausstellung einer Bestätigung gemäß § 38 Stmk BauG vom Gewerbestandort aus der Behörde per E-Mail übermittelt, bildet der Standort des unbefugt ausgeübten Gewerbes den Tatort (vgl. z.B. *Lewisch/Fister/Weilguni* RZ 4 zu § 27 VStG und die dort zitierte Judikatur).

### **Rechtssatz 2**

Vom Ausstellen einer Bauführerbescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG, und somit von einer Ausübung der uneingeschränkten Baumeisterberechtigung nach § 99 Abs 1 und 2 GewO, ohne über eine derartige Gewerbeberechtigung zu verfügen, vermag dann ausgegangen werden, wenn diese Bestätigung die Sphäre des Unternehmens verlässt und ist bei einem „Distanzdelikt“ für die Beurteilung des Begehens der Tat auch das körperliche Verhalten des Täters maßgebend, welches in dem Zeitpunkt abgeschlossen ist, in dem von ihm das E-Mail übermittelt wurde (vgl. z.B. VwGH am 05.02.1964, 453/62 und VwGH am 18.09.1992, 91/12/0159).

LVwG 30.25-1515/2025 vom 17.04.2025:

Die Regelung des § 9 Abs 2 EAVG 2012 normiert in Z 1 und Z 2 zwei unterschiedliche Verwaltungsübertretungen: § 9 Abs 2 Z 1 leg cit bezieht sich auf die nicht rechtzeitige Vorlage eines höchstens zehn Jahre alten Energieausweises, § 9 Abs 2 Z 2 leg cit betrifft das mangelnde Aushändigen eines Energieausweises oder einer vollständigen Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss. Unter Bedachtnahme auf das Konkretisierungsgebot nach § 44a VStG hat die Behörde die als erwiesen angenommene Tat und den Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses als zusätzlichen Tatzeitpunkt hinreichend klar anzugeben.

LVwG 41.25-1401/2025 vom 10.04.2025:

Fehlt es im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung an einer Anmeldungsvoraussetzung, hat die Behörde dies bescheidmäßig festzustellen und die Ausübung des jeweiligen Gewerbes zu untersagen; dies ist auch dann der Fall, wenn ein Gewerbeausschlussgrund nach § 13 Abs 1 Z 1 lit b iVm Z 2 GewO vorliegt, wobei eine entsprechende Prognose im Nachsichtsverfahren nach § 26 GewO durchzuführen ist. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht nach § 26 GewO nicht anhängig und existiert ein diesbezüglicher rechtskräftiger Nachsichtsbescheid nicht, kommt die Prüfung über das Vorliegen eines Nachsichtsgrundes nicht in Betracht (vgl. z.B. auch bereits VwGH am 27.03.1990, 89/04/0170).